

Beschluss vom 12. Juni 2007

Kleine Anfrage 7/2007
betreffend rote Verkehrsfläche auf Kantonsstrasse Löhningen

In einer Kleinen Anfrage vom 3. März 2007 stellt Kantonsrat Markus Müller verschiedene Fragen im Zusammenhang mit einer roten Verkehrsfläche für Fahrräder auf der Kantonsstrasse in Löhningen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Gemäss Art. 101 Abs. 1 der Signalisationsverordnung des Bundesrates vom 5. September 1979 (SSV) sind in dieser Verordnung nicht vorgesehene Signale und Markierungen grundsätzlich unzulässig. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) kann indessen für die Anwendung der SSV Weisungen erlassen, in besonderen Fällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen gestatten und veränderte Symbole sowie versuchsweise neue Symbole, Signale und Markierungen bewilligen (Art. 115 Abs. 2 SSV). Auch kann das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zusätzlich besondere Markierungen vorsehen, namentlich zur Verdeutlichung von Signalen oder zum Hinweis auf besondere örtliche Gegebenheiten (Art. 72 SSV). Die vom Fragesteller angesprochenen roten Radstreifen-Markierungen sind zurzeit noch nicht in der SSV erwähnt. Gemäss Auskunft des ASTRA gibt es indessen Situationen, wo das rote Einfärben von Verkehrsflächen sinnvoll sein kann. An vielen Orten in der Schweiz sind Radstreifen daher teilweise rot eingefärbt. Das ASTRA prüft zurzeit, ob solche roten Markierungen oder Belagseinfärbungen, welche die rechtlich verbindlichen gelben Markierungen lediglich verdeutlichen, künftig in einer Norm als Empfehlung erwähnt werden sollen. Die Äusserungen des ASTRA zeigen auf, dass Art. 101 in Verbindung mit Art. 115 SSV einen gewissen Raum für die Entwicklung von Neuerungen bietet. Einige Neuerungen in diesem Bereich haben sich aus der Praxis heraus entwickelt und wurden erst später rechtlich geregelt (z.B. Signalisation und Markierungen von Tempo-30-Zonen, Begegnungszonen).
2. Wie bereits in der Antwort des Regierungsrates vom 30. Januar 2007 auf die Kleine Anfrage von Kantonsrat Edgar Zehnder vom 24. Oktober 2006 betreffend roter Verkehrs-

flächen auf Kantonsstrassen ausgeführt, haben die Signalisationen und Markierungen auf Strassen gesetzeskonform und nach einheitlichen und verständlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Verdeutlichung einer bestehenden Signalisation kann die rote Einfärbung einer Verkehrsfläche durchaus sinnvoll sein. Dies gilt grundsätzlich für Radstreifen, welche parallel zur Fahrbahn verlaufen. Der von Kantonsrat Edgar Zehnder angesprochene rote Radstreifen beim Kreisel Scheidegg in Neuhausen am Rheinfall wurde deshalb als unzweckmässig erachtet, weil er - direkt neben einem Fussgängerstreifen - quer zur Fahrbahn verläuft. Er wird daher im Auftrag des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall in den nächsten Wochen entfernt. Ob rote Radstreifen quer zur Fahrbahn ausnahmslos unzulässig sind oder ob dies unter bestimmten Bedingungen ebenfalls möglich sein soll, ist infolge der noch ausstehenden bundesrechtlichen Regelung eine offene Frage.

3. Der von Kantonsrat Markus Müller angesprochene Teil des roten Radstreifens in Löhningen wurde kurz vor Eingang der Kleinen Anfrage von Kantonsrat Edgar Zehnder erneuert. Die Situation in Löhningen unterscheidet sich in folgenden Punkten von der roten Verkehrsfläche beim Kreisel Scheidegg in Neuhausen am Rheinfall. Der zur Diskussion stehende rote Radstreifen in Löhningen liegt nicht im Bereich eines Fussgängerstreifens. Zudem wird den Radfahrern die Situation mit der Tafel "Kein Vortritt" und der Markierung "Wartelinie" verdeutlicht. Das Tiefbauamt des Kantons Schaffhausen ist im Oktober 2006 mit dem Gemeinderat Löhningen deshalb davon ausgegangen, der die Fahrbahn querende rote Radstreifen sei zweckmässig, die Situation sei für alle Verkehrsteilnehmenden klar und die Verkehrssicherheit daher nicht tangiert. Die Anfrage von Kantonsrat Müller und die Praxis zeigen indessen, dass die Situation beim quer zur Fahrbahn liegenden roten Radstreifen in Löhningen dennoch zu Missverständnissen über das Vortrittsrecht führen kann. Weil die roten Verkehrsflächen zudem bundesrechtlich noch nicht verbindlich geregelt sind, wird das Kantonale Tiefbauamt daher die Entfernung des quer zur Fahrbahn liegenden roten Radstreifens in Löhningen veranlassen.

Schaffhausen, 12. Juni 2007

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach